



- Arbeitszeitberatung
- Organisationsberatung
- Personalberatung
- Vergütungsberatung

Info-Brief 04/2019

Diensträder und Jobtickets sind künftig steuerfrei

Bisher mussten Beschäftigte, die ein Fahrrad bekamen, das sie auch privat nutzen, dies als geldwerten Vorteil versteuern.

das Dienstrad

- Die neue Steuerfreiheit gilt nur für herkömmliche Fahrräder ohne Elektromotor und für E-Bikes, die maximal 25 km/h schnell sind. Die versicherungspflichtigen S-Pedelecs (Speed-Pedelecs) und E-Bikes, die Geschwindigkeiten von 45 km/h erreichen, sind von der Steuerbefreiung ausgenommen und müssen weiterhin wie ein Dienstwagen versteuert werden. Allerdings greift dann die neue vorteilhafte Regel für Elektrofahrzeuge. Bei der Pauschalversteuerung wird statt 1% nur 0,5% des Bruttolistenpreises versteuert, wenn das Fahrzeug über einen Elektromotor verfügt.
- Die neue Steuerfreiheit gilt nur dann, wenn dem Mitarbeiter das Fahrrad oder das E-Bike zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn überlassen wird. Es darf sich also nicht um Gehaltsumwandlung handeln, bei der ein Mitarbeiter weniger Lohn erhält und dafür das Rad bekommt.

Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs

Ab 1.1.2019 bleibt das Ticket immer steuerfrei – auch wenn es teurer als 44 € ist. Ihr Mitarbeiter können das Ticket auch privat nutzen, ohne dass dieser Vorteil versteuert werden muss.

Einzige Einschränkung: Die steuerfreien Leistungen für Job-Tickets werden auf die Entfernungspauschale angerechnet, damit die Inhaber eines Jobtickets nicht doppelt begünstigt werden.

Informieren Sie sich bei Ihrem Personalberater Jochen Riedel